

Informationsbeiblatt / Ausfüllhilfe zum Formular „50%-Frauenquoten“ in allen Gremien

Allgemeine Hinweise/ Ausfüllen:

- „Andere“ = alle Personen, die nicht weiblich sind
- Bei einem **Nichterreichen** des Frauenanteils von 50% in Gremien ist dem AKG eine sachliche und nachvollziehbare **Begründung** vorzulegen. Nur bei Vorliegen von sachlichen Gründen hat die Einrede bei der Schiedskommission zu unterbleiben (§ 42 Abs. 8a UG).
- Nicht angeführt/ „gezählt“ werden: Senatsbericht-ErstatteIn und Gremien-VertreterInnen (AKG, BR). Aufgeführt/ „gezählt“ werden: alle anderen Kommissionsmitglieder incl. Vorsitzende/r/m.

Berechnung der Frauenquote:

Bitte beachten: Bei einer **ungeraden** Anzahl von Kommissionsmitgliedern wird von der größeren Gruppe vor der Errechnung des Frauenanteils ein Mitglied „abgezogen“, damit eine gerade Zahl entsteht. => D.h., ein Mitglied von der die Mehrheit bildenden Geschlechtergruppe wird nicht in die Berechnung einbezogen (Bspe.: s.u.).

Dies gilt für:

- **Berufungskommissionen.**
- **Curricularkommissionen.**
- **Habilitationskommissionen.**

Beispiele für die Berechnung des Frauenanteils in Gremien:

1. Kommission mit 7 Mitgliedern:

Um die 50% Quote zu erfüllen, müssen **mindestens 3 Mitglieder Frauen** sein.

2. Kommission mit 9 Mitgliedern:

Um die 50% Quote zu erfüllen, müssen **mindestens 4 Mitglieder Frauen** sein.

Ad 1. 7 Kommissionsmitglieder:

a) 5 „Andere“ & 2 Frauen sind Kommissionsmitglieder:

=> 1 Mann wird nicht gezählt => 6 Mitglieder: 4 „Andere“, 2 Frauen.

Berechnung: $2 / 0,06 = 33,3\%$ Frauenanteil.

b) 5 Frauen & 2 „Andere“ sind Kommissionsmitglieder:

=> 1e Frau wird nicht gezählt => 6 Mitglieder: 4 Frauen, 2 „Andere“.

Berechnung: $4 / 0,06 = 66,6\%$ Frauenanteil.

Ad 2. 9 Kommissionsmitglieder:

a) 6 „Andere“ & 3 Frauen sind Kommissionsmitglieder:

=> 1 „Andere“ wird nicht gezählt => 8 Mitglieder: 5 „Andere“, 3 Frauen.

Berechnung: $3 / 0,08 = 37,5\%$ Frauenanteil.

b) 6 Frauen & 3 „Andere“ sind Kommissionsmitglieder:

=> 1e Frau wird nicht gezählt => 8 Mitglieder: 5 Frauen, 3 „Andere“.

Berechnung: $5 / 0,08 = 62,5\%$ Frauenanteil.

Rechtliche Grundlagen:

Novelliertes Universitätsgesetz (2015) => § 20a Abs. 2 UG.

Novellierte Satzung der PLUS vom 26.01.2016 (Mitteilungsblatt 23).

akg plus / tcv 2026-02-23

AKG - Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen an der PLUS

Kontakt: Kaigasse 17/ II, 5020 Salzburg

E: akg@plus.ac.at | T: +43 (0)662/ 8044-2490

Home: www.plus.ac.at/akg
